
Verwaltungsrichtlinie betreffend den Unterhalt von Freileitungen, Rohrleitungen und anderen Bauwerken im Wald

1. Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll die Eigentümer von Freileitungen, Rohrleitungen und anderen Bauwerken im Wald (die einen regelmässigen Unterhalt am sie umgebenden Wald erforderlich machen) darüber informieren, wie dieser Unterhalt gesetzeskonform auszuführen ist.

Sie richtet sich an:

- die Mitarbeitenden in den Sektionen der DWL;
- die Forstreviere;
- die Gemeindeverwaltungen und deren Ämter;
- die Werkeigentümer.

2. Gesetzliche Grundlagen

Art. 34 Abs. 1-2 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14.09.2011 (KGWNg):

Holzschläge

¹ Holzschläge und Pflegeeingriffe im öffentlichen Wald sowie im Privatwald erfordern eine forstliche Bewilligung der Dienststelle.

² Der Revierförster nimmt die Anzeichnung der Holzschläge vor, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, welche die Dienststelle festlegt. Er kann dazu die Unterstützung des Kreisingenieurs anfordern.

Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14.09.2011 (KGWNg):

Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufwendungen

² Wird die Bewirtschaftung von Wäldern durch den Bestand von Strassen, Eisenbahnen, elektrischen Leitungen oder anderen grösseren Werken verteuert, erschwert oder verunmöglicht, hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Werkeigentümer.

Art. 24 Abs. 1-6 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30.01.2013 (KVWNg): Holzschläge

¹ Der Revierförster beantragt vor der Holzanzeichnung beim zuständigen Kreisingenieur die Holzschlagbewilligung. Diese kann auf der Grundlage des Jahresprogramms erteilt werden.

Der Kreisingenieur kann die Erteilung der Holzschlagbewilligung an besondere Bedingungen knüpfen, namentlich in Verbindung mit der Holzanzeichnung oder in Anbetracht besonderer Funktionen.

²*In Privatwäldern wird das vom Revierförster erstellte Anzeichnungsprotokoll der Holzschläge dem zuständigen Kreisingenieur vor dem Holzschlag zur Bewilligung übergeben. Die Holzschlagbewilligung ist zu verweigern, wenn Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes durch den Holzschlag gefährdet werden oder wenn Bedingungen des vorangegangenen Schlages nicht eingehalten sind.*

³*Kahlschläge sind in der Regel untersagt. Bewilligungen können erteilt werden, sofern sie für den Forstschutz, die Verjüngung der Wälder oder die Erhaltung der Biodiversität sowie die Gefahrenverhinderung notwendig sind und für die benachbarten Grundstücke und Bestände keine übermässigen Risiken entstehen.*

⁴*Die Holzschläge werden unter der Aufsicht des Revierförsters ausgeführt. Die Fällarbeiten sowie das Rücken und Seilen des Holzes sind so zu organisieren, dass der verbleibende Bestand und die Nachbarwälder nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.*

⁵*Bei Arbeiten, die den Wald beschädigen oder gefährden, kann der zuständige Kreisingenieur die Einstellung verfügen.*

⁶*Ohne Bewilligung des Revierförsters und des Eigentümers ist es untersagt, Bäume im Wald aufzuasten, Wipfel abzuhaufen oder Waldbäume anderweitig zu beschädigen oder zu gefährden. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die durch andere Gesetze geregelt sind.*

Art. 30 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30.01.2013 (kVVNg):
Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

Die für den Unterhalt von öffentlichen Strassen, Gewässern, Flugschneisen, Eisenbahnlinien oder anderen Werken, die regelmässige Waldeingriffe erfordern, verantwortlichen Organe, erstellen für diesen Unterhalt ein Mehrjahresprogramm, das sie der Dienststelle zur Genehmigung vorlegen.

3. Grundsätzliche Regeln für Unterhaltsmassnahmen im Wald

- Waldarael, das von einer Freileitung, einer Rohrleitung oder einem andern Bauwerk durchquert wird, bleibt der Forstgesetzgebung unterstellt (ausser es liege eine bewilligte Rodung vor).
- Dem Werkeigentümer kann nur das Fällen oder Aufasten von Bäumen bewilligt werden, die sein Werk oder auch dessen störungsfreien Betrieb gefährden. Vorbehalten bleiben von der Dienststelle gemäss Art. 30 kVVNg genehmigte Mehrjahresprogramme.
- Bei Fäll- oder Aufastungsarbeiten kann dem Werkeigentümer auch das Fällen von Bäumen bewilligt werden; bei denen aufgrund ihres voraussichtlichen Wachstums anzunehmen ist, dass sie das Werk in den nächsten 10 Jahren behindern werden.
- Aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Walderhaltung und der Hangstabilität hat er dafür zu sorgen, dass in der Unterschicht ein reichhaltiger Strauch- und Buschbestand erhalten bleibt, wodurch Kahlschläge vermieden werden sollen. Das Ziel, Kahlschläge zu vermeiden, ist auch für die Festlegung der Eingriffsintervalle massgebend.

4. Planung und Anzeichnung

- Bevor er zum Eingriff schreitet, hat sich der Werkeigentümer an den für das betreffende Gemeindegebiet zuständigen Revierförster zu wenden. Dieser wird die Bewilligung, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 34 kGVNg und Art. 24 kVVNg), entweder selber erteilen oder sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

- Für jeden Eingriff hat der Werkeigentümer vorgängig auch das Einverständnis des Waldeigentümers einzuholen.
- Die Anzeichnung erfolgt durch den Revierförster, im Beisein eines Vertreters des Werkeigentümers.
- Falls der Waldeigentümer für den Eingriff besondere Bedingungen stellen will, so hat er diese direkt und ausschliesslich mit dem Werkeigentümer auszuhandeln.
- In der Holzschlagbewilligung enthalten sein müssen die spezifischen Bedingungen betreffend die Instandsetzung des Standorts, den Abtransport des Holzes etc.
- Der Revierförster nimmt die zur Berechnung der Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb erforderlichen Daten (Volumen/Flächen) auf.
- Die Anzeichnung bleibt für höchstens zwei Jahre gültig; nach Ablauf dieser Frist muss für bis dahin nicht ausgeführte Arbeiten ein neues Gesuch gestellt werden. Die Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb wird aber auf jeden Fall nur einmal fällig.

5. Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb

- Allfällige Entschädigungen für vorzeitigen Abtrieb berechnet der Revierförster anhand der gültigen Tarife. Die Berechnung schickt er an den Werkeigentümer, welcher die anteilmässige Auszahlung an die einzelnen Waldeigentümer vornimmt. Die Waldeigentümer erhalten eine Kopie der Entschädigungsberechnung, bevor sie ihr definitives schriftliches Einverständnis dazu geben.
- Öffentliche Waldeigentümer legen erhaltene Entschädigungen in ihren Forstreservfonds ein.

6. Arbeitsausführung

- Es steht dem Werkeigentümer frei, die Arbeiten selber auszuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Er trägt die Verantwortung für eine Ausführung nach den Regeln der Technik und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsnormen und gesetzlichen Vorschriften.
- Ausgeführt werden die Arbeiten unter Aufsicht des Revierförsters. Für die Kosten hat der Werkeigentümer aufzukommen.

7. Folgen bei Verstoss gegen diese Richtlinie

Werden die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten, ist die Dienststelle befugt, mittels Anwendung von Strafbestimmungen und Ausübung von Verwaltungszwang (7. Kapitel kWNg) zu intervenieren.

8. Link:

Adressen, Richtlinien und Formulare: www.vs.ch/dwl

Die vorliegende Richtlinie ersetzt jene vom 5. November 2008 und hebt sie auf.


Olivier Guex
Dienstchef